

Tarif

vom 17. Dezember 1991

der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 127-148 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und nach Anhören des Verwaltungsgerichts,

beschliesst:

I. Verfahrenskosten

Art. 1 Gebühren a) Grenzbeträge

¹ Die Verwaltungsjustizgebühr beträgt 50 bis 10 000 Franken.

² Bei besonders umfangreichen oder besonders komplizierten Angelegenheiten liegt der Höchstbetrag der Gebühr bei 20 000 Franken.

Art. 2 b) Festsetzung des Betrages

Die Höhe der Gebühr wird nach dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der Wichtigkeit der Angelegenheit und bei vermögensrechtlichen Sachen nach dem betreffenden Streitwert festgesetzt.

Art. 3 Barauslagen a) Gegenstand

¹ Die Barauslagen sind die Kosten, die der Behörde aus der Instruktion und der Beurteilung einer Angelegenheit entstehen.

² Sie umfassen insbesondere:

- a) die Honorare der Sachverständigen, der Übersetzer und der Dolmetscher;
- b) die Zeugenentschädigungen;
- c) die Reiseentschädigungen der Behördemitglieder.

Art. 4 b) Honorare der Sachverständigen, Übersetzer und Dolmetscher
Die Honorare der Sachverständigen, der Übersetzer und der Dolmetscher werden aufgrund der eingereichten Rechnung und der berufssüblichen Normen festgesetzt.

Art. 5 c) Zeugenentschädigungen
Die Zeugenentschädigungen werden von der Behörde angemessen festgesetzt. Sie umfassen insbesondere die Reisekosten und den Ersatz eines allfälligen Erwerbsausfalls.

Art. 6 d) Reiseentschädigungen
¹ Die Reiseentschädigungen werden nach den einschlägigen Bestimmungen für die Mitglieder der betreffenden Behörde berechnet.
² Die Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonsgerichts werden zu 70 Rappen pro Kilometer der kürzesten Strecke berechnet, wenn der Berechtigte sein Privatauto benützt, oder nach den tatsächlichen Kosten, wenn er ein anderes Verkehrsmittel benützt.

Art. 7 Kanzleigebühren
¹ Die Gebühr für Fotokopien beträgt 1 Franken pro Kopie (A4-Format). Dieser Betrag kann herabgesetzt werden, wenn die Zahl der gleichzeitig hergestellten Fotokopien es rechtfertigt.
² Die Gebühr für die Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache beläuft sich auf 10 Franken. Erfordert die Akteneinsicht besondere Nachforschungen, so kann eine höhere Gebühr verlangt werden.

II. Parteientschädigung

Art. 8 Vertretungs- und Verbeiständungskosten
a) Honorar

¹ Das Honorar für die Vertretung oder die Verbeiständung einer Partei wird zwischen 200 und 5000 Franken festgesetzt. Bei besonders umfangreichen

oder besonders komplizierten Angelegenheiten liegt der Höchstbetrag bei 20 000 Franken.

² In Klagesachen wird das Honorar nach den Artikeln 4 und 5 des Tarifs der als Parteikosten in Zivilsachen geschuldeten Anwaltshonorare und -auslagen vom 28. Juni 1988 festgesetzt.

Art. 9 b) Barauslagen

¹ Die zur Führung der Angelegenheit notwendigen Barauslagen werden unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zu den Selbstkosten zurückerstattet.

² Für die vom Vertreter oder Beistand angefertigten Fotokopien wird pro Einzelkopie (A4-Format) 30 Rappen berechnet; konnten zahlreiche Fotokopien zusammen hergestellt werden, so kann die Behörde den pro Kopie berechneten Betrag herabsetzen.

³ Die Reiseentschädigungen, die sämtliche Kosten (Transport, Mahlzeiten usw.) sowie die für die Reise aufgewendete Zeit umfassen, werden gemäss dem Beschluss vom 4. Juni 1974 betreffend die Festsetzung der Reiseentschädigungen der Rechtsanwälte festgesetzt.

Art. 10 Übrige Auslagen der Partei

Die Entschädigung für die übrigen Auslagen der Partei wird von der Behörde angemessen festgesetzt. Sie umfasst insbesondere die Reisekosten und den Ersatz eines allfälligen Erwerbsausfalls.

Art. 11 Festsetzung

¹ Wer eine Parteientschädigung verlangt, muss der Behörde eine Zusammenstellung der ausgeführten Verrichtungen und wenn nötig die Belege für die Barauslagen zukommen lassen. Erhält die Behörde diese Zusammenstellung nicht, bevor der Entscheid getroffen wird, so setzt sie die Entschädigung von Amtes wegen und nach freiem Ermessen fest.

² Die Höhe des Honorars wird nach dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der Wichtigkeit der Angelegenheit und bei vermögensrechtlichen Sachen nach dem betreffenden Streitwert festgesetzt.

III. Entschädigung des zugewiesenen Rechtsbeistands

Art. 12

¹ Der zugewiesene Rechtsbeistand hat Anspruch auf eine Entschädigung, die 75 % des Betrages entspricht, der in Anwendung von Artikel 8 als

Honorar festgesetzt würde. Er hat zudem Anspruch auf die Vergütung seiner Barauslagen.

² Im Übrigen sind die Artikel 9 und 11 anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Spezialtarife

Vorbehalten bleiben die Spezialtarife, insbesondere diejenigen für die Enteignungskommission und die Schiedsgerichte für Sozialversicherungssachen.

Art. 14 Änderung

a) des Tarifs der Verwaltungsgebühren

Der Tarif der Verwaltungsgebühren vom 9. Januar 1968 wird wie folgt geändert:

...

Art. 15 b) des Tarifs der Parteikosten in Zivilsachen

Der Tarif der als Parteikosten in Zivilsachen geschuldeten Anwaltshonorare und -auslagen vom 28. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

...

Art. 16 Übergangsrecht

...

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) in Kraft.¹⁾

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

¹⁾ Datum des Inkrafttretens des Gesetzes: 1. Januar 1992.